

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 25.07.2019 Nr. 30

Bekannt- machung Vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.07.2019	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der Gemeinde Stelle	1077
22.07.2019	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Königsmoor	1078
23.07.2019	Bekanntmachung über den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG:	1079
	- Gemeinde Egestorf	1080
	- Gemeinde Garlstorf	1087
18.07.2019	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 26.06.2019 für Rafal Grzegorz Gluza, Speersort 169, 21723 Hollern-Twielenfleth	1094
	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 16.07.2019 für Robert Dziel, Nakielska 90a, 85358 Bydgoszcz POLEN	1095
	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 17.07.2019 für Michael Laub, Ohepark 4, 21244 Rosengarten/Neendorf	1096
	<u>Gemeinde Drage</u>	
05.07.2019	Bauleitplanung Gemeinde Drage Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 „Rotorfer Weg“, Ortsteil Fahrenholz	1097
05.07.2019	Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Drennhausen“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	1100
05.07.2019	Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Drennhausen“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	1103
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
25.04.2019	Haushaltssatzung f. d. Haushaltsjahre 2019 und 2020	1106
22.07.2019	Bekanntmachung Haushaltssatzung f. d. Haushaltsjahre 2019 und 2020	1108
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
04.04.2019	1. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2019	1109
23.07.2019	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	1111
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
25.03.2019	1. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2019	1112
23.07.2019	Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2019	1114

Gemeinde Seevetal

28.06.2019 Satzung über die Festlegung abweichender Merkmale der entgeltigen
Herstellung der Erschließungsanlage „Zu den Ziegelteichen“

1115

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Gemeinde Stelle hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (geschützte Biotope) gestellt.

Anlass ist der Bau eines zusätzlichen Parkplatzes und einer Fahrradüberdachung am Penellweg in Stelle.

Mit dem Vorhaben soll in der Gemarkung: Stelle, Flur: 5, Flurstück: 7/4 das gesetzlich geschützte Biotop, GB-WL 2626-372 in einer Größe von 130 m² zerstört werden.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 2.2 b Anlage 1 des NUVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2c NUVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung gebe ich bekannt (§ 6 NUVPG).

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz / Landschaftspflege, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), zugänglich.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71 - 01/4.5 - 2018-0297

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


S. Schulz

Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Königsmoor

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Königsmoor hat auf seiner Sitzung vom 08.03.2019 den § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 22.01.1996 geändert. Dieser lautet nun:

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Ladung erfolgt durch Aushang des Ladungstextes nebst Tagesordnung in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden Königsmoor (diese befinden sich an der Moorhalle Königsmoor und am Gemeindebüro Königsmoor) für die Dauer von mindestens 2 Wochen. Der Sitzungstag ist bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes habe ich diesen Beschluss zur Änderung des o.g. Paragraphen mit Schreiben vom 22.07.2019 genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), den 22.07.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat

Im Auftrag

Tschauder

Bekanntmachung

Der Landkreis Harburg und die Gemeinde Egestorf und die Gemeinde Garlstorf geben hiermit gemeinsam den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG öffentlich bekannt.

Winsen (Luhe), den 23.07.2019

Im Auftrag



Schröder

Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

Zwischen

dem Landkreis Harburg
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Egestorf

vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg durchgeführt werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises können die Gemeinden die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren optimieren.
- (4) Die gemeinsame Durchführung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-how und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Hiervon ausgenommen sind Vergabeverfahren, die durch andere externe Dienstleister / Einkaufsgemeinschaften durchgeführt werden.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises. Diese führt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag während der Durchführung:
 - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
 - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterauswahlprüfung. Die Vorschläge der Gemeinde sind maßgeblich
 - c) bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse sowie dem Vergabevorschlag
 - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
 - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
 - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
 - g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
 - h) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
 - i) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote im Vergabemanagementsystem

- j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
 - k) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
 - l) Zuschlags- und Auftragserteilung sowie die Fertigung von Absageschreiben
 - m) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
 - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
 - p) Verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadenersatzklagen)
- (3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Ausfüllen eines Meldebogens
 - b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen
 - c) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - d) Fachliche / Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - e) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
 - f) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung) entsprechend der Dienstanweisung des Landkreises Harburg. Abweichungen sind soweit zulässig, als sie den Verfahrensablauf nicht beeinflussen. Abweichende Regelungen sind der Zentralen Vergabestelle anzuzeigen.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bei der Zentralen Vergabestelle gilt die Dienstanweisung des Landkreises Harburg.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks der terminlichen Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.
- (7) Unberührt bleibt die freihändige Vergabe in dringlichen und unvorhersehbaren Fällen durch die Gemeinde.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen der Gemeinde und für die Gemeinde. Verwendet werden die Kopfbögen des Landkreises Harburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Gemeinde möglichst unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

§ 5 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Der/Die Ansprechpartner/in unterstützt die Mitarbeiter innerhalb der Gemeinde bei der Nutzung der Software und gibt Informationen weiter.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle bieten für die/den Ansprechpartner/in in der Gemeinde in regelmäßigen Abständen Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Bedarfsstellen erstatten die Kosten der Zentralen Vergabestelle nach Maßgabe des Abs. 2. Zu den Kosten gehören die Personal-, Fortbildungs- und Reisekosten sowie die Sachkosten für die Ausstattung eines EDV-Arbeitsplatzes. Für die Personalbemessung werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend den Fallzahlen.
- (2) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr nach der Anzahl der Vergabeverfahren durch die Bedarfsstellen erstattet. Für die Berechnung findet ein Punktesystem gemäß Anlage 1 Anwendung.

- 2) Für den Fall, dass die Durchführung der Vergabeverfahren der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.
- (3) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt im Folgejahr unter Mitteilung der Gesamtpunkteanzahl der Gemeinde im Verhältnis zu allen in der Zentralen Vergabestelle abgewickelten Verfahren. Im laufenden Kalenderjahr entrichtet die Gemeinde Abschlagszahlungen in Höhe von 0,00 Euro pro Quartal. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres zu leisten und werden auf den tatsächlich in Rechnung gestellten Erstattungsbetrag angerechnet. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet, die Höhe der Abschlagszahlungen können bei Bedarf angepasst werden.
- (4) Etwaige Kosten für zusätzlich gewünschte Veröffentlichungen werden zusammen mit den Kosten nach Abs. 1 abgerechnet.
- (5) Zusätzlich benötigte Software, die gegebenenfalls neben dem Vergabemanagementsystem erforderlich ist, wird gesondert durch die ITK Harburg in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorab gemeinsam ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 9 Evaluation

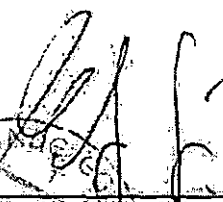
Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Die Evaluation der Kostenerstattung wird erstmalig zum 31.12.2020 betrachtet. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 angepasst oder umgestellt.


§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

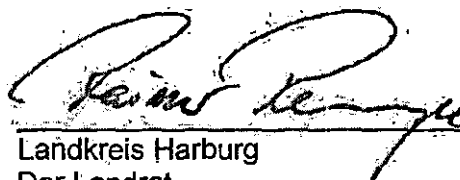
- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (3) Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

§ 11 Wirksamkeit der Zweckvereinbarung, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder auf die Gemeinde zurück. Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet.


Gemeinde Eggestorf
Der Bürgermeister




Landkreis Harburg
Der Landrat

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Punktesystem

1 Punkt:

- Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOL / UVgO

2 Punkte:

- Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOB (nationale Verfahren)
- Begleitete Verhandlungsverfahren (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)

3 Punkte:

- Alle EU-Verfahren
- Sonstige Verfahren mit hoher Schwierigkeit und / oder Aufwand

Personalkosten

Nach vollständiger Aufgabenwahrnehmung geht die ZVS von 600 bis 700 durchzuführenden Vergabeverfahren aus. Abfragen bei anderen Vergabestellen haben eine durchschnittliche Fallzahl von 75 Vergaben pro Sachbearbeiter ergeben.

Die Zentrale Vergabestelle wird bedarfsgerecht mit voraussichtlich folgenden Stellen bis Mitte 2019 ausgebaut:

Tarifv.	EG	Std/Woche	Personalkosten 2019	geschätzte Werte für Beihilfe, Rückstellungen	Geplante Einstellung
TVOED	10	35	69.792,00 €		vorhanden
TVOED	13	39	69.928,00 €		Vorhanden
TVOED	13	39	74.889,00 €		Vorhanden mit 0,5 Stellenanteilen
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.01.2019
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.01.2019
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.06.2019
TVOED	6	39	47.459,00 €		01.09.2018
BEA03	11	30	51.348,00 €	14.600,00 €	vorhanden
Gesamt			506.484,00 €	14.600,00 €	



Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

Zwischen

dem Landkreis Harburg
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Garlstorf
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg durchgeführt werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentrale Vergabestelle des Landkreises können die Gemeinden die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren optimieren.
- (4) Die gemeinsame Durchführung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-how und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Hiervon ausgenommen sind Vergabeverfahren, die durch andere externe Dienstleister / Einkaufsgemeinschaften durchgeführt werden.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises. Diese führt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag während der Durchführung:
 - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
 - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bietereignungsprüfung. Die Vorschläge der Gemeinde sind maßgeblich
 - c) bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse sowie dem Vergabevorschlag
 - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
 - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
 - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
 - g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
 - h) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
 - i) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote im Vergabemanagementsystem

nen Zentrale
Qualität der
ermöglicht
bestimmen

- j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
 - k) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
 - l) Zuschlags- und Auftragserteilung sowie die Fertigung von Absageschreiben
 - m) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
 - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
 - p) Verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadenersatzklagen)
- (3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Ausfüllen eines Meldebogens
 - b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen
 - c) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - d) Fachliche / Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - e) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
 - f) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung) entsprechend der Dienstanweisung des Landkreises Harburg. Abweichungen sind soweit zulässig, als sie den Verfahrensablauf nicht beeinflussen. Abweichende Regelungen sind der Zentralen Vergabestelle anzuzeigen.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bei der Zentralen Vergabestelle gilt die Dienstanweisung des Landkreises Harburg.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks der terminlichen Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.
- (7) Unberührt bleibt die freihändige Vergabe in dringlichen und unvorhersehbaren Fällen durch die Gemeinde.

Für den F
unterliegt, ist
Die Abrechn
Gesam

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen der Gemeinde und für die Gemeinde. Verwendet werden die Kopfbögen des Landkreises Harburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg.

(3)

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Gemeinde möglichst unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

§ 5 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Der/Die Ansprechpartner/in unterstützt die Mitarbeiter innerhalb der Gemeinde bei der Nutzung der Software und gibt Informationen weiter.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle bieten für die/den Ansprechpartner/in in der Gemeinde in regelmäßigen Abständen Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Bedarfsstellen erstatten die Kosten der Zentralen Vergabestelle nach Maßgabe des Abs. 2. Zu den Kosten gehören die Personal-, Fortbildungs- und Reisekosten sowie die Sachkosten für die Ausstattung eines EDV-Arbeitsplatzes. Für die Personalbemessung werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend den Fallzahlen.
- (2) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr nach der Anzahl der Vergabeverfahren durch die Bedarfsstellen erstattet. Für die Berechnung findet ein Punktesystem gemäß Anlage 1 Anwendung.

Gemeinde und für
Jung. Dienstherr der

Für den Fall, dass die Durchführung der Vergabeverfahren der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzutragen.

- (3) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt im Folgejahr unter Mitteilung der Gesamtpunkteanzahl der Gemeinde im Verhältnis zu allen in der Zentralen Vergabestelle abgewickelten Verfahren. Im laufenden Kalenderjahr entrichtet die Gemeinde Abschlagszahlungen in Höhe von 0,00 Euro pro Quartal. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres zu leisten und werden auf den tatsächlich in Rechnung gestellten Erstattungsbetrag angerechnet. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet, die Höhe der Abschlagszahlungen können bei Bedarf angepasst werden.
- (4) Etwaige Kosten für zusätzlich gewünschte Veröffentlichungen werden zusammen mit den Kosten nach Abs. 1 abgerechnet.
- (5) Zusätzlich benötigte Software, die gegebenenfalls neben dem Vergabemanagementsystem erforderlich ist, wird gesondert durch die ITK Harburg in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorab gemeinsam ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Die Evaluation der Kostenerstattung wird erstmalig zum 31.12.2020 betrachtet. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 angepasst oder umgestellt.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

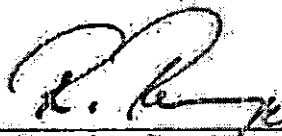
- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (3) Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

§ 11 Wirksamkeit der Zweckvereinbarung, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder auf die Gemeinde zurück. Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet.



Gemeinde Garstorf
Der Bürgermeister



Landkreis Harburg
Der Landrat

unktesystem
1 Punkt

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Marktesystem

1 Punkt:

- Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOL / UVgO

2 Punkte:

- Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOB (nationale Verfahren)
- Begleitete Verhandlungsverfahren (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)

3 Punkte:

- Alle EU-Verfahren
- Sonstige Verfahren mit hoher Schwierigkeit und / oder Aufwand

Personalkosten

Nach vollständiger Aufgabenwahrnehmung geht die ZVS von 600 bis 700 durchzuführenden Vergabeverfahren aus. Abfragen bei anderen Vergabestellen haben eine durchschnittliche Fallzahl von 75 Vergaben pro Sachbearbeiter ergeben.

Die Zentrale Vergabestelle wird bedarfsgerecht mit voraussichtlich folgenden Stellen bis Mitte 2019 ausgebaut:

Tarifv.	EG	Std/Woche	Personalkosten 2019	geschätzte Werte für Beihilfe, Rückstellungen	Geplante Einstellung
TVOED	10	35	69.792,00 €		vorhanden
TVOED	13	39	69.928,00 €		Vorhanden
TVOED	13	39	74.889,00 €		Vorhanden mit 0,5 Stellenanteilen
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.01.2019
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.01.2019
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.06.2019
TVOED	6	39	47.459,00 €		01.09.2018
BEA03	11	30	51.348,00 €	14.600,00 €	vorhanden
Gesamt			506.484,00 €	14.600,00 €	



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 26.06.2019	Aktenzeichen: 20.5- 96245149
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Rafal Grzegorz Gluza, Speersort 169, 21723 Hollern-Twielenfleth

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

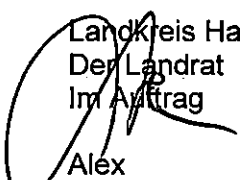
Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 09.07.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16.07.2019	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 367426 (Dziel, Robert
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Robert Dziel, Nakielska 90a, 85358 Bydgoszcz Polen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 23.07.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17.07.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Vers 331325 § 3 StVG
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Michael Laub, Ohepark 4, 21224 Rosengarten/Nenndorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 23.07.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Gemeinde Drage
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Rottorfer Weg“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Fahrenholz

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Außenbereichssatzung „Rottorfer Weg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Rottorfer Weg“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.


Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

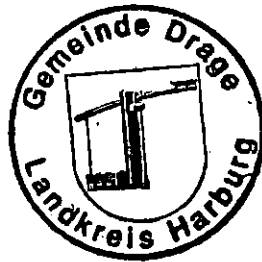
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit

dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

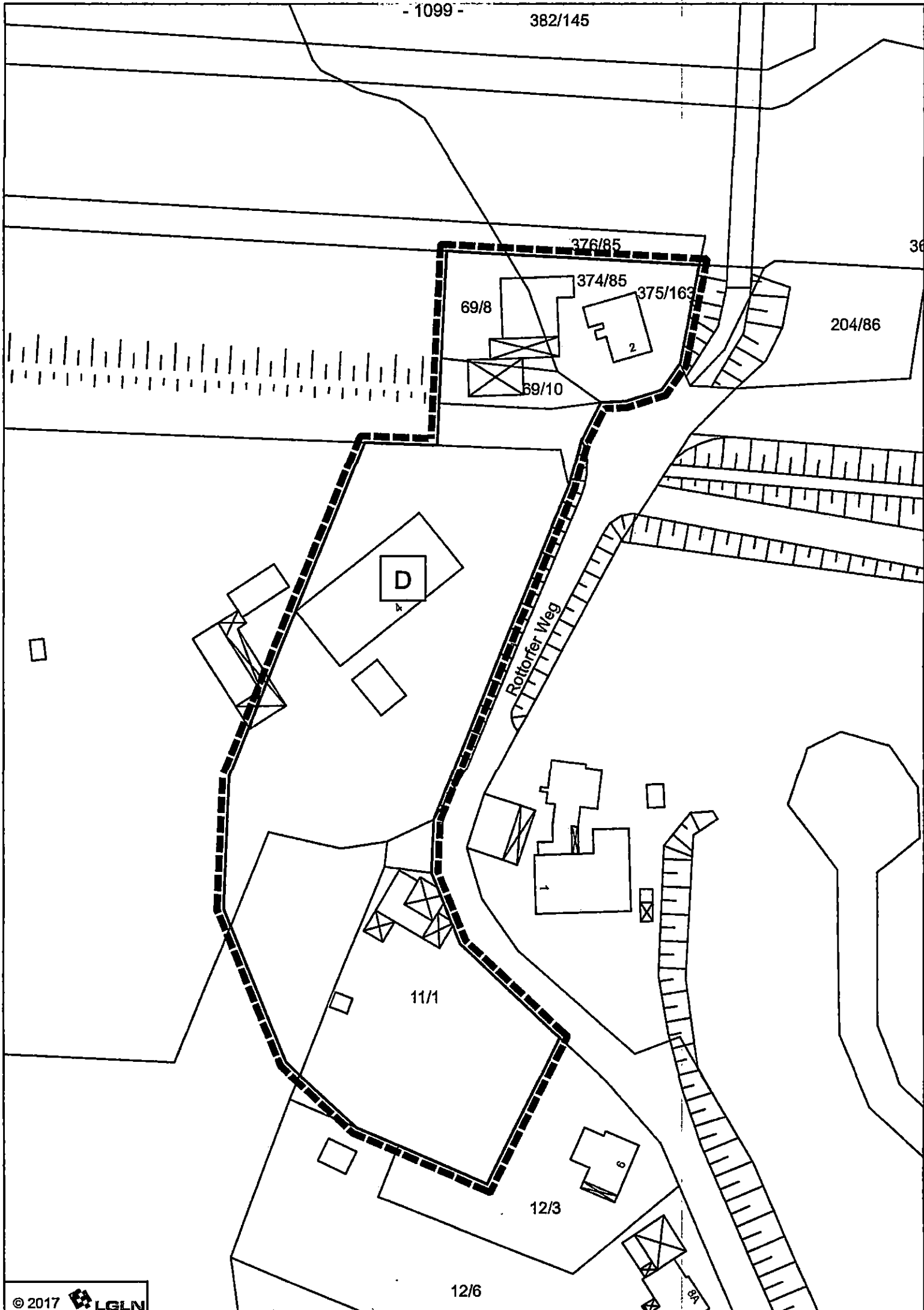
Die Außenbereichssatzung „Rottorfer Weg“ Bereich „Kiebitzende“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 5. Juli 2019


.....
Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo.u. Mi. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.30 Uhr





Bekanntmachung

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Drennhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Drennhausen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

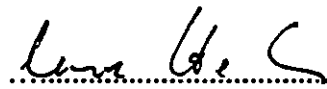
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Drennhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

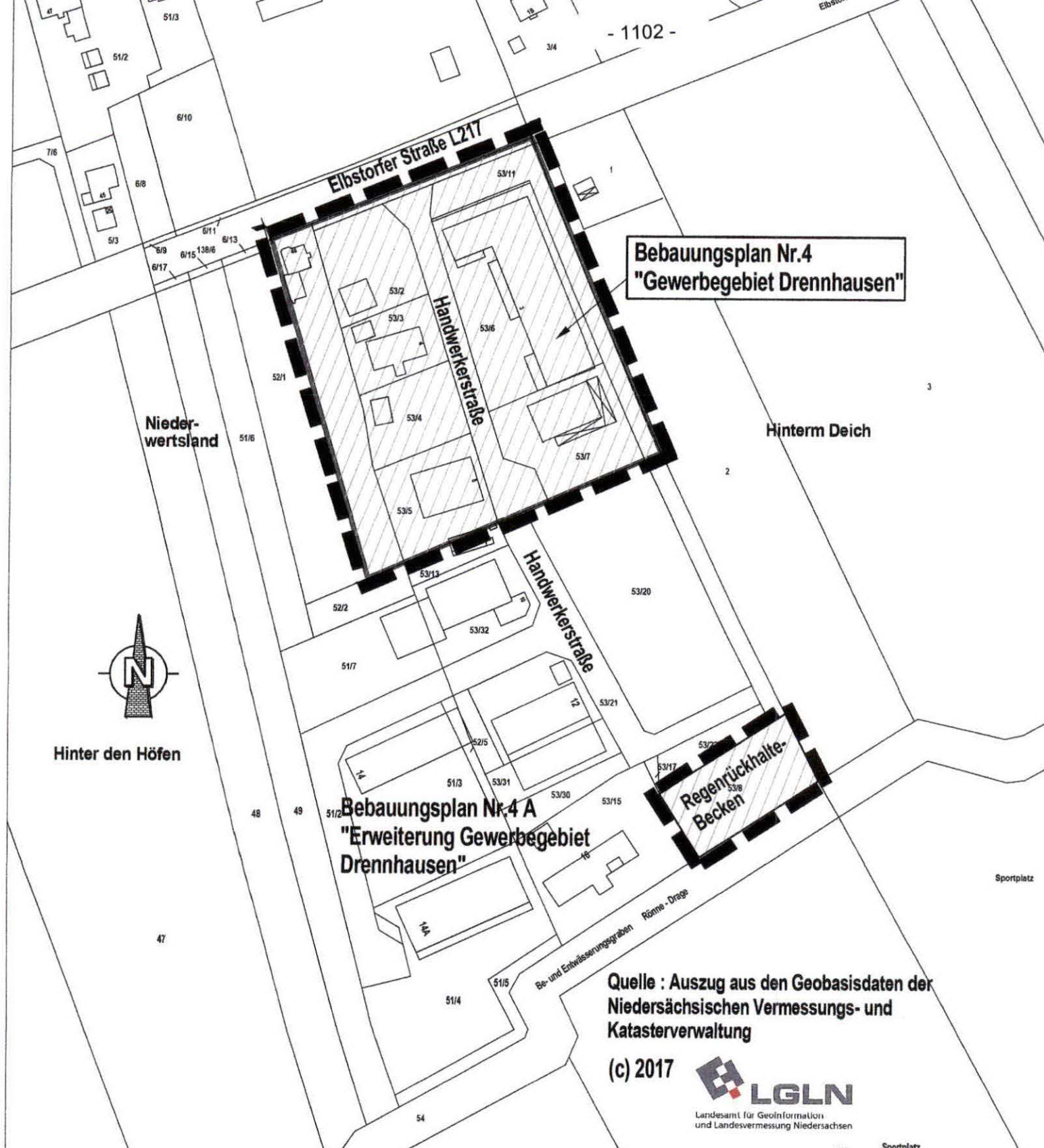
Drage, den 05. Juli 2019



Harden, Bürgermeister



**Sprechzeiten: Mo. u. Mi. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.30 Uhr**



**Bebauungsplan Nr.4
"Gewerbegebiet Drennhäusen"**

Niederwertsland

Hinterm Deich



Hinter den Höfen

**Bebauungsplan Nr.4 A
"Erweiterung Gewerbegebiet
Drennhäusen"**

**Regenrückhalte-
Becken**

**Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung**

(c) 2017



Gemeinde Drage

Stand : 04.07.2019

**Übersichtsplan
Maßstab 1:2000**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Gewerbegebiet Drennhäusen"
mit örtlicher Bauvorschrift**



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
1.Änderung des B-Plans Nr.4**

Planungsbüro
Thomas Block, Dipl.-Ing., Architekt
Pothausstraße 7, 21433 Wunsen
Tel. 04171-880020, Fax: 880021



Bekanntmachung

2.Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 A „Erweiterung Gewerbegebiet Drennhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 A „Erweiterung Gewerbegebiet Drennhausen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

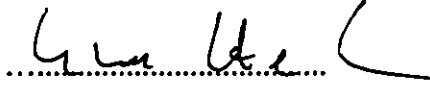
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Erweiterung Gewerbegebiet Drennhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 05. Juli 2019


.....
Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. u. Mi. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.30 Uhr

MI
0,4
II *
o

Niederwertsland

Ergänzung

GE N
0,6
II
a

Hinterm Deich

Handwerkerstraße

Hinter den Höfen

Bebauungsplan Nr.4a
 "Erweiterung Gewerbegebiet
 Drennhausen"

GE N
0,6
II
a

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs- und
 Katasterverwaltung

(c) 2017



Gemeinde Drage

Stand : 04.07.2019

Übersichtsplan
 Geltungsbereich
 Maßstab 1:2000

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4A "Erweiterung Gewerbegebiet Drennhausen" mit örtlicher Bauvorschrift



Grenze des räumlichen
 Geltungsbereiches der
 Ergänzung



Grenze des räumlichen
 Geltungsbereiches der 2.Änderung
 des Bebauungsplanes Nr.4A

Legende:
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung
 // // // // Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.4A

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 25.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.795.900 Euro	5.914.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.657.500 Euro	5.588.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	570.000 Euro	2.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	280.200 Euro	629.500 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.605.100 Euro	5.713.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.295.500 Euro	5.225.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.210.000 Euro	2.000.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.400.300 Euro	2.576.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	500.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro (2019) bzw. 0 Euro (2020) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.455.000 Euro (2019) bzw. 0 Euro (2020) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Hollenstedt, den 25.04.2019


(Böhme)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019-2020 der Gemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019-2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 22.07.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-019 (2019-2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.07.2019 bis 21.08.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt

im Rathaus

**mittwochs
donnerstags**

**09:00 Uhr - 12:00 Uhr
09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
16:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 22.07.2019

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.829.500	949.500	20.900	20.758.100
ordentliche Aufwendungen	19.829.500	973.700	77.400	20.725.800
außerordentliche Erträge	3.601.000	310.500	0	3.811.500
außerordentliche Aufwendungen	1.500	0	0	1.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.183.800	949.500	20.900	20.112.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.857.600	977.700	77.400	18.757.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.821.800	310.500	251.000	3.881.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.914.400	1.146.200	18.000	7.042.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	964.400	185.000	0	1.149.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	198.000	0	0	198.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	23.970.000	1.445.000	271.900	25.143.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.970.000	2.123.900	95.400	25.998.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 964.400 € um 185.000 € erhöht und damit auf 1.149.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.400.000 € um 1.480.000 € erhöht und damit auf 2.880.000 € neu festgesetzt.

§ 4

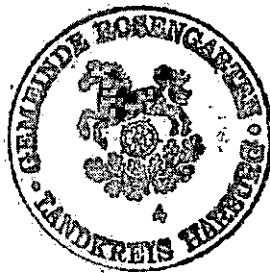
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die in einer besonderen Hebesatzsatzung festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rosengarten-Nerndorf, den 04.04.2019


.....
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 19.07.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-029 (2018/2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.07.2019 bis 06.08.2019

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

im Rathaus, Zimmer EG 29,

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:15 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Rosengarten, den 23.07.2019

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 25. März 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.537.000	2.017.600	910.300	13.644.300
ordentliche Aufwendungen	12.700.100	908.800	112.600	13.496.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.207.200	2.006.400	899.100	13.314.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.786.100	900.400	68.200	12.618.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.000	1.444.600	0	1.542.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.073.500	4.105.700	0	6.179.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.680.000	2.355.700	0	4.035.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	129.300	0	8.500	120.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.985.200	5.806.700	899.100	18.892.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.988.900	5.006.100	76.700	18.918.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.680.000,00 Euro um 2.355.700 Euro erhöht und damit auf 4.035.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.600.000,00 Euro erhöht um 6.400.000,00 Euro und damit auf 11.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 bleibt unverändert.

Salzhausen, den 25. März 2019



.....
(Ulrich Emcke)
Allgemeiner Vertreter
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen gelten gem. Mitteilung des Landkreises Harburg vom 18. Juli 2019, Aktenzeichen 10.04.01.03.01-403 (2018/2019), nach den Vorschriften des § 176 Abs. 1 NKomVG als erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.07.2019 bis 05.08.2019

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30

montags	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
dienstags	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Salzhausen, den 23. Juli 2019

Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Seevetal

über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Zu den Ziegelteichen"

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.11.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der z. Zt. geltenden Fassung - i. V. m. §§ 10, 58 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) - in der z. Zt. geltenden Fassung - und § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Seevetal vom 22.12.1992 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

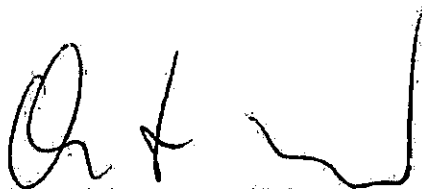
Abweichend von der Bestimmung des § 9 Abs.1 Nr. 2, wonach die Gemeinde Eigentümerin der Fläche der Erschließungsanlage sein muss, gilt die Erschließungsanlage als endgültig hergestellt, auch wenn hinsichtlich des Straßenflurstücks 722/42 mit einer Größe von 691 m², Bruchteile von 4/8 nicht im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.06.2019 in Kraft.

Seevetal, 27.06.2019



Bürgermeisterin

N 5919112 m

E 565795 m

Institution: Gemeinde Seevetal
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

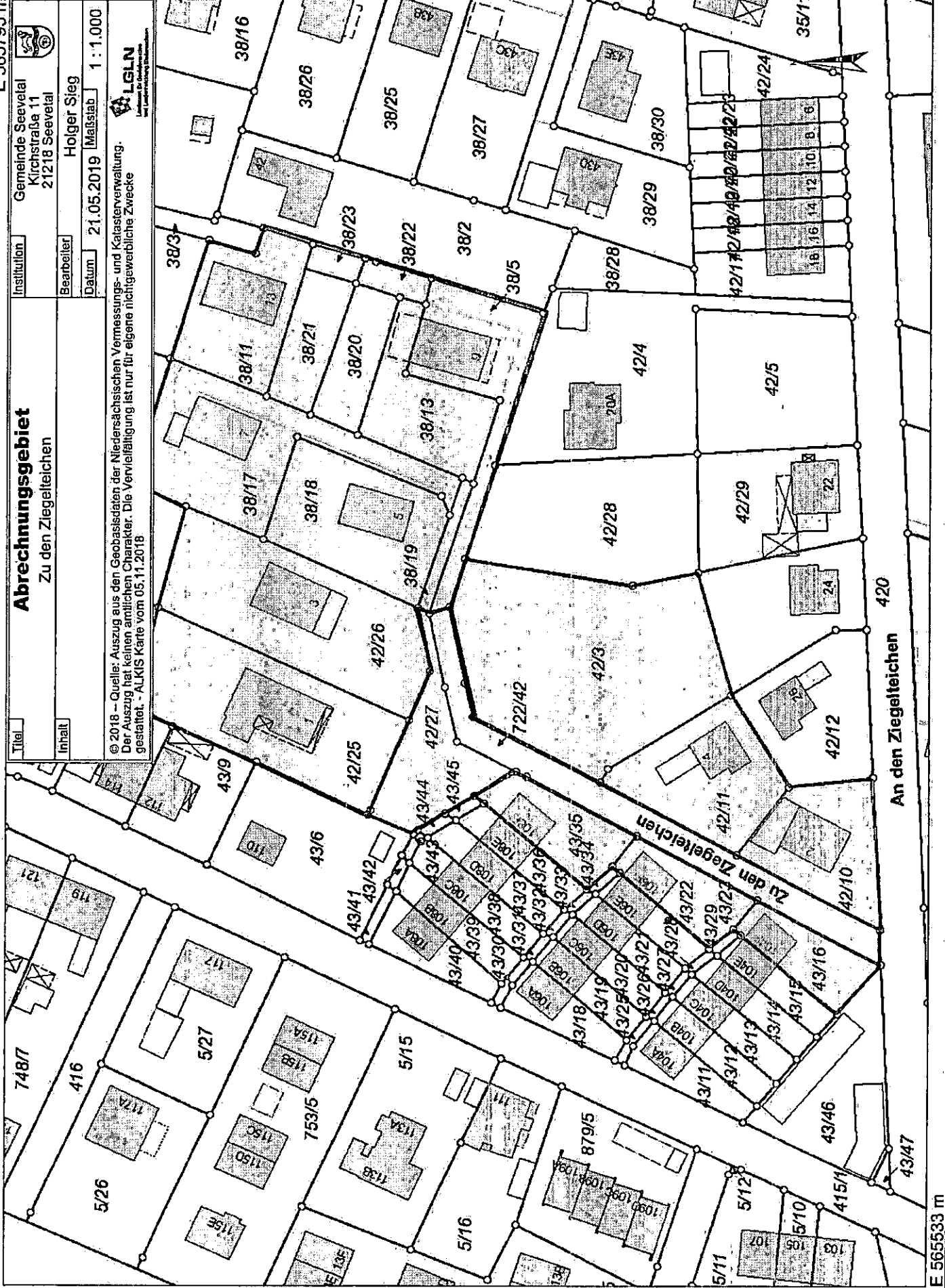
Bearbeiter: Holger Sjeg
Datum: 21.05.2019 Maßstab: 1:1.000



Inhalt: © 2018 - Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Der Auszug hat keinen amtlichen Charakter. Die Veröffentlichung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet. - ALKIS Karte vom 05.11.2018

Abrechnungsgebiet
Zu den Ziegelteichen

Titel: Abrechnungsgebiet
Zu den Ziegelteichen



An den Ziegelteichen 420

Zu den Ziegelteichen

N 5918924 m

E 565533 m